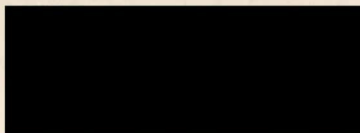




Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Per Postzustellungsurkunde
Frau



STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-09/22**
ANSPRECHPARTNERIN [REDACTED]
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn
TEL +49 (0) 228-37787 [REDACTED]
FAX +49 (0) 228-37787 [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]@bundesimmobilien.de
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 09.05.2022

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) wegen einer Auflistung aller von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) verwalteten Liegenschaften

Sehr geehrte Frau Wittmann,

mit Bescheid vom 07.03.2022 habe ich Ihrem Antrag vom 07.02.2022 nach dem IFG bezüglich der Übersendung einer Auflistung aller derzeit von der BlmA verwalteten Liegenschaften unter Angabe von Postanschrift, Art und Größe der Liegenschaft sowie Angabe der öffentlichen Institution, von der die Liegenschaft genutzt wird, teilweise stattgegeben. Der Informationszugang wurde Ihnen in Form der elektronischen Übersendung einer Auflistung aller derzeit von der BlmA verwalteten Liegenschaften unter Angabe von Postanschrift Art und Größe der Liegenschaft sowie Angabe der Nutzerin bei öffentlichen Institutionen mit Ausnahme von schützenswerten sicherheitsrelevanten Behörden in Form eines PDF-Dokumentes und einer Excel-Datei erteilt.

Wie bereits mit Schreiben vom 07.03.2022 angekündigt, erlasse ich nunmehr folgenden

Gebührenbescheid:

1. Es wird eine **Gebühr** in Höhe von **500,00 Euro** erhoben.
2. Es werden **Auslagen** in Höhe von **3,45 Euro** erhoben.
3. **Insgesamt** betragen die festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) **503,45 Euro**.

Begründung:

1. Festsetzung von Gebühren

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen werden nach § 10 Abs. 1 S. 1 IFG Gebühren und Auslagen erhoben. Eine gesetzliche Ausnahme besteht nur für die Erteilung einfacher Auskünfte (§ 10

Abs. 1 S. 2 IFG). Als einfache Auskünfte gelten insbesondere solche, die ohne oder nur mit sehr geringem Rechercheaufwand erteilt werden können.

Die Gebühren werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses in der Anlage der IFGGebV erhoben. Die Gebührenhöhe ist nach § 10 Abs. 2 IFG unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zu bemessen.

Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften sieht Nr. 1.3 des Gebührenverzeichnisses einen Gebührenbetrag in Höhe von 60,00 bis 500,00 Euro vor, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen.

Zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Informationszugang mussten die in Rede stehenden Informationen zusammengetragen, aufbereitet und rechtlich geprüft sowie schützenswerte Angaben zu sicherheitsrelevanten Behörden ausgesondert werden. Wegen des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes kommt eine Befreiung oder Ermäßigung der Gebühren nach § 2 IFGGebV vorliegend nicht in Betracht.

Die BImA legt bei der Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13.10.2020 (Az.: 10 C 23/19) für den Verwaltungsaufwand einen reinen Personalkostensatz ohne Sachkosten und sonstige kalkulatorische Kosten zugrunde. Dieser Personalkostensatz beträgt für Beschäftigte des höheren Dienstes derzeit 62,00 € je Stunde (Stand: April 2021). Der Gebührenbetrag ist dabei durch den Maximalwert des jeweils einschlägigen Gebühren- tatbestandes begrenzt.

Insgesamt ist für die Bearbeitung Ihres Antrags ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 23,25 Stunden für Beschäftigte des höheren Dienstes angefallen.

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Aufwand Beschäftigte höherer Dienst:	23,25 h x 62,00 € =	1.441,50 €
Summe:		1.441,50 €

Diese Summe in Höhe von 1.441,50 € ist durch die maximale Gebühr der hier anzuwendenden Nr. 1.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur IFGGebV) auf 500,00 € begrenzt.

2. Festsetzung von Auslagen

Für die Zustellung des IFG-Bescheides an Sie sind zudem Kosten in Höhe von 3,45 Euro angefallen, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) gesondert als Auslagen zu erheben sind:

Für die Bearbeitung Ihres Antrags auf Informationszugang wird somit ein Kostenbetrag in Höhe von 503,45 € erhoben.

Der Betrag in Höhe von insgesamt 503,45 Euro ist bis zum 07.06.2022 auf nachfolgende Bankverbindung einzuzahlen:

Zahlungsempfänger: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
IBAN: DE89550104000000255343
BIC: AARBDE5WDOM
Kreditinstitut: Aareal Bank AG Wiesbaden

Verwendungszweck (bitte unbedingt angeben): 1252000449

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Zentrale Bonn – Stabsbereich Recht, Ellerstraße 56, 53119 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

